

Anlage 1

Muster für eine kleine erweiternde Gewährleistungsentscheidung:

Es wird nur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht aber die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beitragsfreiheit bei der Agentur für Arbeit erreicht.

„Erweiternde Gewährleistungsentscheidung (zur Vorlage bei der zuständigen Einzugsstelle)

Unter Hinweis auf den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 16.11.2012 – Versicherungspflicht einer Beamten/eines Beamten bzw. einer Richterin/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung – (SMBI. NRW 8201) stelle ich gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI fest, dass für die/den mit Wirkung vom (Datum einfügen) ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) beurlaubte/n Beamten/Beamten/Richterin/Richter Frau/Herrn (Namen der/des beurlaubten Beamten/Beamten bzw. Richterin/Richters einfügen)

1. für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge die Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach BeamVG aus dem Beamtenverhältnis zum Land gewährleistet ist,
2. bei Eintritt des Versorgungsfalles die Zeit der Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamVG berücksichtigt wird,
3. die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit bei (hier den neuen Arbeitgeber einsetzen) im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis in die Nachversicherung nach den Vorschriften des SGB VI einbezogen wird.

Damit liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB VI vor.“